



# HESSISCHER LANDTAG

19. 02. 2002

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Fünftes Gesetz zur Änderung des HSOG (Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für gefährliche Hunde)**

### **A. Problem**

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Normenkontrollverfahren die Regelung über die Haftpflichtversicherung in der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) für nichtig erklärt und eine gesetzliche Regelung zum besseren Schutz der Opfer gefordert. Es bedarf daher einer landesrechtlichen Regelung um den Opfern von Hundebissen einen finanziellen Ausgleich zu ermöglichen.

### **B. Lösung**

Um die Regelungslücken zu schließen, soll das HSOG ergänzt werden. Es wird eine gesetzliche Grundlage für eine Haftpflichtversicherung für Halter von gefährlichen Hunden geschaffen, damit die finanziellen Folgen von Beißattacken z.B. in den Fällen der Vermögenslosigkeit des Halters nicht vom Geschädigten, sondern vom Halter getragen werden.

Eine solche Pflichthaftpflichtversicherung soll neben anderen Regelungen Voraussetzung für eine Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes sein.

Weiterer gesetzlicher Änderungsbedarf ist nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 2001 nicht gegeben.

### **C. Befristung**

Keine.

In § 115 Abs. 2 HSOG ist geregelt, dass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft tritt.

### **D. Alternativen**

Auf eine Regelung über die Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde wird verzichtet.

### **E. Finanzielle Auswirkungen**

Keine.

### **F. Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße betreffen als Männer**

Keine.

### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des HSOG  
(Gesetz zur Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung  
für gefährliche Hunde)**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

In § 72 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBL. I S. 174, 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 577), wird als Satz 2 Folgendes angefügt:

"Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes im Sinne einer Gefahrenabwehrverordnung nach Satz 1 ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung über mindestens 500.000 Euro abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die den Schaden abdeckt, der durch den gefährlichen Hund verursacht worden ist und nach gesetzlichen Vorschriften einer dritten Person zu erstatten ist."

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemeines

Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, mehr Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Hierzu wurde eine neue Sicherheitsarchitektur geschaffen, die auf den Säulen einer zukunftsorientierten Organisationsstruktur der hessischen Polizei, einem erweiterten und modernen Ansprüchen der Kriminalitätsbekämpfung entsprechenden Instrumentarium sowie einer Stärkung der Prävention basiert. Zur Sicherheitsarchitektur der Landesregierung gehört aber auch, dass die Belange und Interessen von Bürgerinnen und Bürgern, die Opfer von Straftaten werden oder durch rechtswidriges Verhalten Dritter Schaden erleiden, Berücksichtigung finden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Opfer von Attacken durch gefährliche Hunde finanziell geschützt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Haltern von gefährlichen Hunden aufzuerlegen, ein obligatorische Haftpflichtversicherung abzuschließen. In der Vergangenheit sind Opfer von schweren Beißattacken oft ohne Entschädigung ausgegangen, weil Halterinnen oder Halter von gefährlichen Hunden mittellos waren. Um für die Geschädigten das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schädigers abzuwenden und sicherzustellen, dass der Halter und nicht der Geschädigte die finanziellen Folgen eines Beißzwischenfalls trägt, ist die Einführung einer Pflichthaftpflichtversicherung für Halter von gefährlichen Hunden ein geeignetes Mittel.

Die angestrebte Einführung einer Pflichtversicherung für Hunde bedarf allerdings nach der Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. August 2001, vor dem Hintergrund der "Wesentlichkeitstheorie", einer gesetzlichen Grundlage. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Urteilsbegründung deutlich darauf hingewiesen, dass gerade eine solche Regelung sinnvoll und wünschenswert ist. Auch die Antragssteller in der mündlichen Verhandlung haben die Notwendigkeit einer Haftpflichtversicherung betont.

### Im Einzelnen

Zu Art. 1:

Die HundeVO vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411) schreibt - neben anderen Voraussetzungen - in § 14 Abs. 1 Nr. 5 vor, dass die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nur erteilt werden darf, wenn für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Der Hessische VGH hat in seinem Urteil vom 29. August 2001 - 11 N 2497/00 - klargestellt, dass die Regelungen zur Abwehr der von gefährlichen Hunden ausgehenden Gefahren durch Gefahrenabwehrverordnungen getroffen werden können. Für die Regelung über die Haftpflichtversicherung hat das Gericht unter Hinweis auf die "Wesentlichkeitstheorie" eine gesetzliche Regelung verlangt. Der Hessische VGH hat ferner erkennen lassen, dass im Hinblick auf die Bestimmtheit einer Regelung die Mindestdeckungssumme vorgegeben werden sollte.

Zu Art. 2:

Art. 2 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

In § 115 Abs. 2 HSOG ist bereits geregelt, dass das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft tritt.

Wiesbaden, 19. Februar 2002

Für die Fraktion der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Kartmann**

Für die Fraktion der FDP  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Hahn**